

Liebe Studentinnen und Studenten,

*nehmen Sie sich jetzt die Zeit für Ihren Weiterbildungsstudiengang. Sie werden gebraucht. Wir machen Sie fit für die Strafverteidigung der Delikte, die jeder wirtschaftlichen Rezession folgen:*

*Steuerhinterziehung und Vorenthalten von Arbeitsentgelt.*

*Zwar stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im September fest, dass die weltweite Rezession durch die Corona-Pandemie Deutschland nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen hat wie befürchtet, doch gibt es immer noch zahlreiche Unternehmen, die ins Straucheln geraten und nicht gerettet werden können.*

*Erinnern Sie sich an die §§ 375a, 376 AO, die quasi durch die Hintertür im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz Ende Juni 2020 durchgewinkt wurden? Während § 376 AO die absolute Verfolgungsverjährungsfrist auf 25 Jahre verlängert, ermöglicht § 375a AO die Einziehung von rechtswidrig erlangten Taterträgen nach § 73 bis § 73c StGB, auch wenn die Ansprüche strafrechtlich verfolgungsverjährt und steuerrechtlich nach § 47 AO erloschen sind. Dies würde bedeuten, dass die Verjährung der Steueransprüche von Cum-Ex-Geschäften die Finanzverwaltung nicht daran hindert, die rechtswidrig erlangten Taterträge einzuziehen. So sieht es auf den ersten Blick aus.*

*Pikant ist in diesem Zusammenhang die Regelung des Art. 7 des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, der etwas versteckt einen neuen § 34 dem Einführungsgesetz zur AO (Art. 97) hinzufügt und so die Anwendbarkeit des § 375a AO zur Einziehung der Taterträge von verjährten Steueransprüchen auf solche beschränkt, die am 1. Juli 2020 noch nicht verjährt waren. Das bedeutet, dass in vielen Fällen die aus Cum-Ex-Geschäften stammenden Vermögenswerte von den Begünstigten behalten werden dürfen, weil die zugrundeliegenden Steueransprüche bereits verjährt sind. Ausgerechnet diese Fälle „rechtlich komplexer Gestaltungen, deren Aufarbeitung aufwendig und langwierig ist“ (so die Gesetzesbegründung), hatte man mit der Neuregelung eigentlich erfassen wollen.*

*Wenn Sie die Gründe des BMF für diese Regelung auch im Hinblick auf Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot erfahren wollen, empfehlen wir unseren Artikel „Gut gemeint, aber nicht gut gemacht“ aus unserem Infoletter August 2020.*

*Achten Sie auf die Gesamtstrafenbildung! Das kann bei Steuerhinterziehungen mehrerer Steuerarten und Zeiträume Früchte tragen. Der BGH hat im letzten Jahr zahlreiche Urteile nur wegen fehlerhafter Gesamtstrafenbildung aufgehoben. Entweder war nicht jede Tat im Urteil ausreichend begründet und nachgewiesen oder es waren bei der Gesamtstrafenbildung Fehler unterlaufen. Darüber hinaus hat der BGH seine Rechtsprechung zur Einbeziehung von ausländischen Strafen in die Gesamtstrafe geändert.*

*Sollten sich neue interessante Themen bis zur nächsten Aktualisierung ergeben, informieren wir Sie auch auf unserer Homepage [www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de) oder in unserem monatlichen Infoletter.*

*Bleiben Sie gesund. Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 01.10.2020 wünschen Ihnen aus Münster*

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

## Lehrbrief I:

Die Änderung der Rechtsprechung zum Kompensationsverbot im Bereich der Umsatzsteuer regt die Diskussion in den Fachmedien stark an und wird auch hier erläutert. Der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt die Stel-

lung des Erblassers. Er muss auch seine ererbte Steuerpflicht nachträglich erfüllen und fehlerhafte Steuererklärungen berichtigen. Diese Verpflichtung wird zu einer eigenen Verpflichtung des Erben, die ihn noch jahrelang trifft.

## Lehrbrief II:

Im Anschluss an das Urteil des BGH vom 23.10.2018 zur steuerrechtlichen Erklärungspflicht als persönliches Merkmal, das im Rahmen der unterlassenen Steuerklärung bei Fehlen der Erklärungspflicht bei einigen Steuerstraftaten die Teilnehmer zu Beihelfern werden ließ und ihnen damit

eine Strafrahmenverschiebung ermöglichte, sind einige höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, die diese Rechtsprechungsänderung aufgreifen und zum Teil noch um Details ergänzen.

## Lehrbrief III:

Während der BGH im Herbst 2019 klar stellte, dass ein Steueranspruch, der nach § 47 AO erloschen ist, nicht mehr eingezogen werden kann, wollte sich der Gesetzgeber diese Einnahmequelle wieder anders erschließen und stellt in § 375a AO klar, dass das Erlöschen eines Steueranspruchs durch Verjährung nicht der Einziehung entgegenstehe. Diese Regelung gilt seit dem 01.07.2020 und

zwar nur für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Steueransprüche.

Außerdem interessant ist auch die neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von ausländischen Urteilen. Dabei geht es nicht nur um möglichen Strafklageverbrauch, sondern auch um eine mögliche Gesamtstrafenbildung oder eine Berücksichtigung bei der Wahl des Strafmaßes.

## Lehrbrief IV:

Wie weit reicht der Sperrgrund bei der Selbstanzeige zurück? Sind auch andere Jahre als die zur Prüfung angekündigten mit der Selbstanzeige nicht mehr korrigierbar? Die

Theorie des sogenannten „Infektionszusammenhangs“ des BGHs wird in Frage gestellt.

## Lehrbrief V:

Die Mitteilungspflichten zu grenzüberschreitenden Steuerergestaltungen sind inzwischen in Kraft getreten, hierzu gibt

es aber noch keine Berichte über Verstöße, die zu einer Ordnungswidrigkeit führen.

## Lehrbrief VI:

Die unterschiedlichen Steuersätze in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verleiten trotz elektronischer Kontroll- und Überwachungssysteme immer wieder zu Hinterziehungshandlungen. Anhand einer aktuellen BGH-Entscheidung

(BGH, 02.04.2020 – 1 StR 224/19) werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten dieser Steuerart dargestellt sowie die Tathandlungen, die zu einer Hinterziehung der Biersteuer führten.

## Lehrbrief VII:

Wie weit gehen die Befugnisse der Strafermittlungsbehörden, welche Zufallsfunde dürfen im Straf- und im Steuerrechtlichen Verfahren verwertet werden?

## Lehrbrief VIII:

Die Regelungen zur Unterbrechung der Hauptverhandlungen wurden durch das zweite Corona-Steuerhilfe-Gesetz nach § 10 EGStPO erweitert. Grenzen der Unterbrechung und Aussetzung werden durch erste obergerichtliche Urteile gesetzt. Die Verfahren können nicht in einem „Parksta-

dium“ verweilen, während die potentiellen Täter in U-Haft sitzen. Hier müssen besondere Gründe für die Nichtdurchführbarkeit der Hauptverhandlung unter einem Hygienekonzept vorliegen, bevor zulasten des Angeklagten das rechtstaatliche Verfahren aussetzt.